



Rechnungshof Rheinland-Pfalz | Postfach 17 69 | 67327 Speyer

Per E-Mail vorab

Vorsitzenden
des Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Abgeordneten Dr. Timo Böhme
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Praesident@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

P-0451/4

26. Februar 2018

**Anhörung zum Entwurf für ein ...tes Landesgesetz zur Änderung der Landeshaus-
haltsordnung (Drucksache 17/4566) am 1. Februar 2018;
Nachgereichte Stellungnahme der LAG WfbM (Vorlage 17/2700)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des vorgenannten Anhörungsverfahrens bestanden unterschiedliche Rechtsauf-
fassungen zur Frage des Inkrafttretens des § 128 SGB IX.

Der Vorsitzende des Vorstands der LAG WfbM, Herr Dobrani, äußerte sich wie folgt: „Sie
sprechen § 128 BTHG¹ an. Der tritt zunächst zum 01.01.2020 in Kraft. Darüber brauchen wir
heute eigentlich nicht zu diskutieren.“ Dementgegen wiesen Herr Prof. Dr. Kirchhof und Herr
Direktor beim Rechnungshof Utsch darauf hin, dass die Norm am 1. Januar 2018 in Kraft getreten
sei.

Eigentlich kann die Frage des Inkrafttretens und der derzeitigen Anwendbarkeit des § 128 SGB IX
– wie von uns bereits bei der Anhörung vorgetragen – im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren
dahinstehen.

Das vorgeschlagene akzessorische Prüfungsrecht des Rechnungshofs knüpft an bestehende
Prüfungsrechte der Träger der Sozialhilfe – ungeachtet von Ausgestaltung und Rechtsgrund-
lage – an. Solche ergeben sich beispielsweise für den Bereich der Werkstätten für behinderte
Menschen jedenfalls aus §§ 8ff. der auf Grundlage von § 81 SGB XII erlassenen Landesver-
ordnung zur Festlegung von Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 112).

¹ Gemeint war § 128 SGB IX in der Fassung des Art. 1 Teil 2 Kapitel 8 BTHG.

Der Rechnungshof kann daher jederzeit (erneut) prüfen, ob und wie das Land vorhandene Prüfungsrechte ausübt. Werden sie – wie in der Vergangenheit – weiterhin nicht oder unzureichend genutzt, sollte der Rechnungshof dies durch ein akzessorisches Prüfungsrecht kompensieren können. Nur so kann die Budgetkontrolle des Parlaments auch bei fehlenden oder unzureichenden Prüfungen der zuständigen Träger gesichert werden.

Ungeachtet dessen ist § 128 SGB IX am 1. Januar 2018 in Kraft getreten:

Maßgebend für das Inkrafttreten des § 128 SGB IX ist Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BTHG. Danach tritt das BTHG vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2018 in Kraft. Ein Ausnahmetatbestand besteht nicht. Insbesondere greift Artikel 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BTHG nicht ein, da dieser nur Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 bis 7 sowie 9 bis 11 mit Ausnahme von § 94 Abs. 1 umfasst. § 128 SGB IX ist jedoch in Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 BTHG enthalten. Diese Auffassung wurde – abgesehen von Herrn Dobrani – von allen an der Anhörung Beteiligten, soweit sie sich dazu geäußert haben, geteilt². Die Vorlage 17/2700 konzidiert nunmehr offenbar das Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2018, bestreitet aber dessen derzeitige Anwendbarkeit unter Hinweis auf § 139 SGB XII. Inwieweit dessen Wortlaut in Verbindung mit der Begründung den Schluss rechtfertigt, dass – in Rheinland-Pfalz ohnehin nicht existierende – Prüfungsvereinbarungen bzw. prüfungsbezogene Vereinbarungen in Rahmenverträgen bis 31. Dezember 2019 die Anwendung des nunmehr gesetzlich geregelt und am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen anlassbezogenen Prüfungsrechts verhindern, erscheint durchaus zweifelhaft.

Es bleibt mithin weiterhin nicht nachvollziehbar, warum der aktuell vertraglose Zustand in Rheinland-Pfalz der Einräumung eines akzessorischen Prüfungsrechts entgegenstehen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Berres

E-Mail- und Postversand am 26. Februar 2018

² Vgl. Stellungnahme des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2018, S. 2, Stellungnahme der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs vom 25. Januar 2018, S. 3; Prof. Dr. Gregor Kirchhoff, Niederschrift zu TOP 1 der 14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 1. Februar 2018, S. 27; Direktor beim Rechnungshof Utsch, a.a.O.